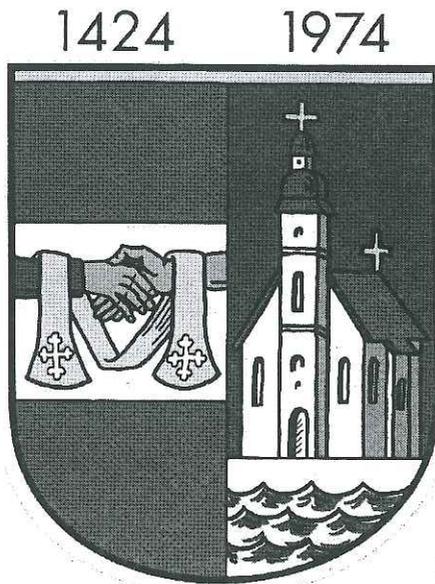


# Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee



## Wasserleitungsordnung

# Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee

## Wasserleitungsordnung

### 1. Versorgungs- und Geltungsbereich

Der Versorgungs- und Geltungsbereich der Ortswasserversorgung Seekirchen a. W. umfasst folgende Gebiete gemäß dem von der Gemeindevertretung Seekirchen a. W. am 17. Dezember 1990 beschlossenen REK:

Katastralgemeinde Seekirchen-Markt zur Gänze, sowie die als Wohn- oder Gewerbegebiete ausgewiesenen Flächen in den Ortsteilen Schreiberberg, Hipping, Wimm, Waldprechting, Irlach, Weinberg, Brunn, Rutzling, Riedsiedlung, sowie das als Dorfgebiet ausgewiesene Zaisberg.

Der Geltungsbereich bezieht sich außerdem auf alle Grundstücke, die, auch wenn sie nicht in oben beschriebenem Versorgungsgebiet liegen, an die Ortswasserversorgung Seekirchen angeschlossen sind, oder durch besondere Vereinbarungen einen Anschluss an die Ortswasserversorgung Seekirchen erhalten.

### 2. Anschlusspflicht

(1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Ortswasserversorgung Seekirchen zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Abschnitt 3 gegeben ist.

(2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchsbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

### 3. Ausnahme von der Anschlusspflicht

Anschlusspflicht besteht nicht für:

(1) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;

(2) Grundstücke, mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen

Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. nicht mehr gedeckt werden, kann.

(3) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bereits bestehenden eigenen Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden zu erbringen;

Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von vier Wochen nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe bei der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. schriftlich einzureichen.

#### **4. Eigenversorgungsanlage**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.

(2) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden.

(3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

#### **5. Anmeldung zum Wasserbezug**

(1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.

(2) Grundstückseigentümer, für welche die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.

(3) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugs pflichtig.

(4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers (außer gesetzlich geregelte Grenzwerte für Trinkwasser), oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes, Ansprüche geltend gemacht werden.

(5) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

## 6. Anschlussleitungen

(1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festgelegten Übergabestelle. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung.

(2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B 2531 Teil 2 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als DN 25.

(3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.

(4) Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. genehmigt werden.

(5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

(6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden.

Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich und technisch möglich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.

(7) Herstellung, Änderung, oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. auf Kosten des Grundstückseigentümers. Diese kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure).

Die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

(8) Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch drei Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als drei Jahre unbenutzt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. stillgelegt werden.

(9) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtungen und die Herstellung nach ÖNORM B 2532 obliegt der Stadtgemeinde Seekirchen a. W.

(10) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Angehörigen der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. oder deren Beauftragten bedient werden.

(11) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. auf Kosten der Grundeigentümer.

(12) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. nicht an die Zustimmung der Grundstückseigentümer gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt eine nachträgliche Mitteilung.

(13) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(14) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat die Obsorge für diesen Teil der Grundeigentümer zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Forst, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.

Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.

Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

(15) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. Wird diese nicht eingeholt, haftet die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.

(16) Die Benützung der Anschlussleitungen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

## 7. Wasserzähler

(1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen instand zuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden Gebühren eingehoben.

(2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Weiters ist für die Wasseruhr eine Wasseruhrhaltung mit Messingschrauben einzurichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

(4) Ist über Anordnung der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. zu errichten (Mindestmaß 1 m Durchmesser). Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. ist es vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen.

Die Entfernung der Frostschutzeinrichtungen vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

(5) Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Stadtgemeinde Seekirchen a. W.

(6) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.

(7) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen.

Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Stadtgemeinde Seekirchen a. W.

(10) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäft eines Objektes durch die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. einer Ausnahme zustimmen.

## **8. Wasserbezug**

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für den Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen (Genehmigung).

Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

(2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Ände-

rungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(3) Änderungen im Grundstückseigentum sind der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

## **9. Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung**

(1) Die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen wenn:

- a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Verbrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
- b) Schäden an Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen.
- c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
- d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

(2) Darüber hinaus kann die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn:

- a) die Verbrauchsanlage nicht sachgemäß hergestellt, erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
- c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.

(3) die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. vorgesehenen Weise.

(4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. nicht.

(5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

## 10. Verbrauchsanlagen

(1) Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

(2) für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlagen ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.

(3) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten ist der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug, die von einem befugten Installateur verfasste Berechnung des voraussichtlichen Wasserverbrauches vorzulegen. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung der Stadtgemeinde Seekirchen a.W. durchzuführen. Diese ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen.

Die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz, sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.

4) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler von der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. erst dann eingebaut, wenn

der Grundstückseigentümer der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.

(5) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

(6) Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen.

(7) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

(8) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW - geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzähler liegt.

(9) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. einzuholen, welche den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

(10) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflußverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfung der ÖVGW besitzen.

(11) Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

(12) Die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. festgesetzten Frist beheben zu lassen.

(13) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. Gefahr in Verzug vor, so ist diese berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.

(14) Die vom Wasserzähler angezeigte Menge gilt als verbraucht, auch wenn es ungenützt bezogen wurde.

(15) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.

(16) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

(17) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

## 11. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehenen Wasserentnahmen der Stadtgemeinde Seekirchen a.W. Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. im nachhinein vorzunehmen.

(2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßensprengungen, Kanalspülungen usw. wird von der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommenen Wassermengen ermittelt und verrechnet werden. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

(3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist unzulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

(4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

- a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Stadtgemeinde Seekirchen a. W.
- b) Die Entnahmeeinrichtungen (Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) werden von der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.
- c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
- d) Die Entnahmeeinrichtungen und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
- e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. zu melden

- f) Die Stadtgemeinde Seekirchen a. W. ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
- g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.

(5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Stadtgemeinde Seekirchen a. W. zu melden

Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen. Die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen.

## **12. Wirksamkeitsbeginn**

Diese Wasserleitungsordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

## **13. Hinweise Abgaben und Tarife**

Die Abgaben und Tarife werden nach Maßgabe des Interessentenbeitragsgesetzes, der Bewertungspunkteverordnung und des Benützungsgebührengesetzes geregelt.

## **14. Strafbestimmungen**

Jede Nichtbefolgung oder Überschreitung der Bestimmungen der Wasserordnung wird ohne Rücksicht auf allfällige strafgesetzliche Verfolgung mit Geldstrafe, je nach der Qualifikation der Unterlassung oder schädigenden Handlung im Verwaltungswege geahndet. Es gelten die Strafbestimmungen des Salzburger Gemeindegewässerleitungsgesetzes LGBl. 78/1976.

Der Bürgermeister

Johann Spatzenegger